

Rechtliche Grundlagen

A) Softair-Waffen mit einer Energie < 0,5 Joule

Das Waffengesetz findet auf Spielzeugschusswaffen mit einer Geschossenergie von nicht mehr als 0,5 Joule keine Anwendung. (Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4) a WaffG).

Der Erwerb und Besitz von Soft Air Waffen mit einer Geschossenergie unter 0,5 Joule ist daher erlaubnisfrei ab ohne Altersbeschränkung*. Sie unterliegen jedoch dem Führverbot (§42 a WaffG).

**Wir empfehlen grundsätzlich eine Abgabe an Personen ab 14 Jahre.*

Waffengesetz

§ 2 Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste

(1) Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 zu diesem Gesetz genannt sind, bedarf der Erlaubnis.

(3) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 Abschnitt 1 zu diesem Gesetz genannt sind, ist verboten.

*(4) Waffen oder Munition, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist, sind in der Anlage 2 Abschnitt 1 und 2 genannt. Ferner sind in der **Anlage 2 Abschnitt 3 die Waffen und Munition genannt, auf die dieses Gesetz ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist.***

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4)

Waffenliste, Abschnitt 3:

Vom Gesetz ganz oder teilweise ausgenommene Waffen

Unterabschnitt 2:

Vom Gesetz mit Ausnahme des § 42a ausgenommene Waffen

1.

*Schusswaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1, ausgenommen Blasrohre), die zum Spiel bestimmt sind, wenn aus ihnen nur Geschosse verschossen werden können, denen eine Bewegungsenergie von **nicht mehr als 0,5 Joule (J)** erteilt wird, es sei denn, sie können mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so geändert werden, dass die Bewegungsenergie der Geschosse über 0,5 Joule (J) steigt.*

B) Softair-Waffen mit einer Energie > 0,5 Joule und < 7,5 Joule

Soft Air-Waffen, die eine Geschossenergie von mehr als 0,5 Joule und weniger als 7,5 Joule haben, sind ab 18 Jahren frei verkäuflich.

Waffengesetz

§ 2 Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste

(4) Waffen oder Munition, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist, sind in der Anlage 2 Abschnitt 1 und 2 genannt.

Anlage 2

Waffenliste

Abschnitt 2, Unterabschnitt 2:

Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz

1.1

*Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, wenn den **Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule** erteilt wird und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;*

Diese Waffen müssen jedoch mit einem "F" im Fünfeck gekennzeichnet werden...

Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz

Anlage II Beschusszeichen, Prüfzeichen



Abbildung 10

Kennzeichen für Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J erteilt wird (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes)

...und dürfen keine Vollautomatik besitzen.

Waffengesetz

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4)

Waffenliste

Abschnitt 1:

Verbotene Waffen

Der Umgang mit folgenden Waffen und Munition ist verboten:

1.2.1.1

***Vollautomaten** im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 ...*

Ohne Waffenschein dürfen sie nur in befriedetem Besitztum verwendet werden. Der Transport muss ungeladen und getrennt von ihrer Munition erfolgen.

Für Soft Air-Waffen über 7,5 Joule Geschossenergie gelten die uneingeschränkten Regelungen des Waffengesetzes.

Bestimmung der Geschossenergie

Wie die genaue Geschossenergie der Waffen zu prüfen ist, ist in der Allgemeinen Verordnung zum Beschussgesetz festgelegt.

Allgemeinen Verordnung zum Beschussgesetz

Anlage VI Ermittlung der Bewegungsenergie der Geschosse

Die Bewegungsenergie der Geschosse ist nach folgenden Grundsätzen zu prüfen:

1. Von einer wahllos aus einer Fertigung gegriffenen Waffe wird zunächst das arithmetische Mittel der aus zehn Einzelmessungen resultierenden Geschossenergie ($E_{(tief)10}$) gebildet. Liegt $E_{(tief)10}$ nicht über 5,0 J, so erübrigt sich die weitere Prüfung und es ist als gesichert anzusehen, dass die Bewegungsenergie bei diesem Waffenmodell nicht über 7,5 J liegt. Im anderen Fall sind vier weitere aus der Fertigungsserie entnommene Waffen zu prüfen. Liegt das Gesamtmittel $E_{(tief)5 \times (tief)10}$ nicht über 7,5 J und bei keiner der fünf geprüften Waffen die jeweilige obere Toleranzgrenze für 90% der Grundgesamtheit mit einer statistischen Sicherheit von 95% über 8,5 J ($E_{(tief)10} + k_{(tief)3, (tief)10} \times s_{(tief)10} \leq 8,5 \text{ J}$, $k_{(tief)3, (tief)10} = 2,36$), so gilt die Bewegungsenergie der Geschosse von 7,5 J bei diesem Waffenmodell als eingehalten. Bei nur einer gegenteiligen Feststellung wird das Gegenteil angenommen. **Bei den Spielzeugwaffen erfolgt die Prüfung in entsprechender Weise für das Gesamtmittel $\bar{E}_{5 \cdot 10}$ nicht über 0,5 J. Die Prüfung vier weiterer Waffen aus der Fertigungsserie erübrigt sich, wenn beim ersten geprüften Stück \bar{E}_{10} nicht über 0,4 J liegt. Die jeweilige obere Toleranzgrenze im obigen Sinne darf nicht über 0,6 J liegen ($\bar{E}_{10} + K_{3, 10} \cdot S_{10} \leq 0,6 \text{ J}$).**

2. Wird die Prüfung der Bewegungsenergie der Geschosse von Amts wegen an einem Einzelstück durchgeführt, so gilt der Wert von 7,5 J als nicht überschritten, wenn der aus zehn Messungen resultierende Mittelwert $E_{(tief)10}$ nicht über 8,0 J und die obere Toleranzgrenze für 90% der Grundgesamtheit mit einer statistischen Sicherheit von 95% nicht über 8,5 J liegt ($E_{(tief)10} + k_{(tief)3, (tief)10} \times s_{(tief)10} \leq 8,5 \text{ J}$). **Der Wert der Bewegungsenergie von 0,5 J gilt als nicht überschritten, wenn der aus zehn Messungen resultierende Mittelwert \bar{E}_{10} nicht über 0,55 J und die obere Toleranzgrenze für 90 % der Grundgesamtheit mit einer statistischen Sicherheit von 95 % nicht über 0,6 J liegt ($\bar{E}_{10} + K_{3, 10} \cdot S_{10} \leq 0,6 \text{ J}$).**

C) Regelungen über Anscheinswaffen

Anscheinswaffen sind realitätsgetreue Nachbauten echter Schusswaffen. Die meisten Softair-Waffen sind solche Replikas und dadurch kaum von diesen zu unterscheiden.

Eine Ausnahme bilden Softair-Waffen, die in ihren Abmessungen stark vom Original abweichen (z.B. Maßstab 2:1) oder aus bunten bzw. neonfarbenen Materialien bestehen.

Waffengesetz

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4)

Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1:

1.6 Anscheinswaffen

Anscheinswaffen sind

1.6.1

Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.1) hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden,

1.6.2

Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.6.1 oder

1.6.3

unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.6.1

*Ausgenommen sind solche Gegenstände, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind oder die Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen oder Schusswaffen, für die gemäß § 10 Abs. 4 eine Erlaubnis zum Führen erforderlich ist. **Erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel bestimmt sind insbesondere Gegenstände, deren Größe die einer entsprechenden Feuerwaffe um 50 Prozent über- oder unterschreiten, neonfarbene Materialien enthalten oder keine Kennzeichnungen von Feuerwaffen aufweisen.***

Sie unterliegen deshalb als Anscheinswaffen besonderen Bestimmungen im deutschen Waffenrecht: Sie dürfen nicht in der Öffentlichkeit geführt werden.

Wer entgegen dem Verbot eine Anscheinswaffe führt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Ein Transport von Anscheinswaffen, zum Beispiel vom Händler zur eigenen Wohnung oder von der eigenen Wohnung zur Schießstätte, ist nur in einem verschlossenen Behältnis, zum Beispiel in einer mit einem Schloss verriegelten Tasche erlaubt.

Waffengesetz

§ 42a Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

(1) Es ist verboten

- 1. Anscheinswaffen,*
- 2. Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 oder*
- 3. Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm*

zu führen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

- 1. für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen,*
- 2. für den Transport in einem verschlossenen Behältnis,*
- 3. für das Führen der Gegenstände nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.*

Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse nach Absatz 2 Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.

D) Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche

Als Kinder werden Personen angesehen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Jugendliche sind zwischen 14 und 18 Jahren alt. Personen über 18 Jahre gelten als Erwachsene.

Waffengesetz

Anlage 1

Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2:

Waffenrechtliche Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes

10.

*sind Kinder Personen, die **noch nicht 14 Jahre** alt sind,*

11.

*sind Jugendliche Personen, die **mindestens 14, aber noch nicht 18 Jahre** alt sind;*

Jugendliche dürfen laut Gesetz nur Umgang mit geprüften Reizstoffsprühgeräten haben und unter Aufsicht einer erwachsenen, waffenberechtigten Person im Rahmen der Ausbildung oder Arbeit Umgang mit Waffen und Munition.

Für Kinder gilt dies nicht. Hier kann lediglich die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Waffengesetz

§ 3 Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche

(1) Jugendliche dürfen im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses abweichend von § 2 Abs. 1 unter Aufsicht eines weisungsbefugten Waffenberechtigten mit Waffen oder Munition umgehen.

(2) Jugendliche dürfen abweichend von § 2 Abs. 1 Umgang mit geprüften Reizstoffsprühgeräten haben.

(3) Die zuständige Behörde kann für Kinder und Jugendliche allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von Alterserfordernissen zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

E) Gas- & Signal-Waffen

Gas- und Signal-Waffen fallen, wie scharfe Waffen, unter das Waffen-Gesetz. Entscheidend für die Erlaubnisfreiheit der Waffe ist, dass diese ein sog. PTB-Zeichen besitzt.

Dann gilt: Erlaubnisfreier Besitz ab 18 Jahren und erlaubnisfreies Führen in befriedetem Besitztum.

Waffengesetz

Anlage 2

Waffenliste

1.

Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz

1.3

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;

Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz

Anlage II Beschusszeichen, Prüfzeichen



Abbildung 6

Zulassungszeichen für bauartgeprüfte Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes und Zusatzgeräte zu diesen Waffen zum Verschießen pyrotechnischer Geschosse.

Nur wenn die Waffe außerhalb der Wohnung oder des eigenen Grundstücks geführt werden soll, ist der sog. Kleine Waffenschein erforderlich.

Waffengesetz

§ 10 Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen

(4) Die Erlaubnis zum Führen einer Waffe wird durch einen Waffenschein erteilt. Eine Erlaubnis nach Satz 1 zum Führen von Schusswaffen wird für bestimmte Schusswaffen auf höchstens drei Jahre erteilt; die Geltungsdauer kann zweimal um höchstens je drei Jahre verlängert werden, sie ist kürzer zu bemessen, wenn nur ein vorübergehendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Der Geltungsbereich des Waffenscheins ist auf bestimmte Anlässe oder Gebiete zu beschränken, wenn ein darüber hinausgehendes Bedürfnis nicht nachgewiesen wird. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sind in der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1 genannt (Kleiner Waffenschein).

Anlage 2

Waffenliste, Abschnitt 2:

Unterabschnitt 3:

Entbehrlichkeit einzelner Erlaubnisvoraussetzungen

2.

Führen ohne Sachkunde-, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis

(§ 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5) - Kleiner Waffenschein

2.1

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach Unterabschnitt 2 Nr. 1.3.

Die Waffen dürfen allerdings jederzeit auf direktem Weg von einem zum anderen Ort transportieren werden. Die Waffe muss dabei ungeladen und sicher verstaut sein. Munition und Waffe müssen getrennt voneinander aufbewahrt werden.

F) Pfeffersprays & Reizstoffsprühgeräte

Pfeffersprays sind so genannte Reizstoffsprühgeräte und damit Waffen im Sinne des Waffengesetzes. Eine Ausnahme besteht für Pfeffersprays, die als "Tierabwehrspray" gekennzeichnet sind. Solche Sprays fallen nicht unter den Waffenbegriff des Waffengesetzes. Als Tierabwehrspray gekennzeichnete Pfeffersprays dürfen von jedermann erworben, besessen und geführt werden.

Waffengesetz

Abschnitt 1

§ 1 Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen

(2) Waffen sind

1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und
2. tragbare Gegenstände,
 - a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit **von Menschen** zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;

Ungeachtet dessen kann das Führen von Tierabwehrsprays bei Versammlungen, die unter das Versammlungsgesetz fallen sowie auf dem Weg dorthin oder zurück als **Verstoß gegen das Waffenverbot** geahndet werden.

In jedem Fall ist der Einsatz von Pfefferspray gegen einen Menschen als gefährliche Körperverletzung strafbar. Die Strafbarkeit entfällt jedoch, wenn ein Rechtfertigungsgrund wie Notwehr vorliegt.

Einstufung des JPX Jet Protectors der Firma Piexon als Tierabwehrgerät:

Bundeskriminalamt Wiesbaden

Auszug aus dem Feststellungsbescheid nach §2 Abs. 5 WaffG in Verbindung mit §48 Abs. 3 WaffG des Bundeskriminalamtes vom 12.12.2007 (Az. SO 11-5164.01 Z 174)
2-schüssiges „Tierabwehrgerät“ Piexon JPX Jet Protector

Ergebnis der Prüfung:

1. Die Version „Tierabwehr-Gerät“ mit den Wechsellaufsätszen, die als „Tierabwehrgerät“ gekennzeichnet sind, unterliegen aufgrund des vorgesehenen Verwendungszweckes „Tierabwehrgerät“ nicht dem WaffG.

Einstufung des JPX Jet Protectors der Firma Piexon bzgl. des Führungsverbotes:

Bundeskriminalamt Wiesbaden

Auszug aus dem Feststellungsbescheid nach §2 Abs. 5 WaffG in Verbindung mit §48 Abs. 3 WaffG des Bundeskriminalamtes vom 27.04.2009 (Az. SO 11-5164.01 Z 174) für das Tierabwehr-Gerät JPX Jet Protector

Ergebnis der Prüfung:

Das „JPX Jet Protector“ ist... wegen seiner eigenständigen Formgebung und aufgrund der Farbgestaltung **nicht** einer Original-Schusswaffe nachgebildet.... Hieraus ergibt sich, dass nach dem ... neuen Waffenrecht, eine Einstufung des vorgenannten Gerätes als „**Anscheinswaffe**“ nach Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG „Begriffsbestimmungen“ Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.6.1 seitens des Bundeskriminalamtes verneint wird.

Somit ist das „**JPX Jet Protector**“- **Tierabwehr-Gerät** vom Führungsverbot nach § 42 a WaffG (WaffG -neu-) nicht erfasst.

Einstufung des JPX Jet Protector Trainingsmagazins:

Das Trainingsmagazin für den JPX Jet Protector ist frei erwerblich. Die Wasserkartusche ist zu Übungs- und Trainingszwecken bestimmt.

Die Benutzung ist nur auf befriedetem Gelände erlaubt.

Außerhalb befriedeten Geländes greifen die Bedingungen des Anscheinsparagraphen.
Siehe: Waffengesetz Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG „Begriffsbestimmungen“ Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.6.1

G) Bögen & Armbrüste

Bögen fallen nicht unter das Waffengesetz, da deren Antriebsenergie nicht gespeichert werden kann. Sie können demnach von jeder Person frei erworben, besessen und geführt werden.

Armbrüste dagegen sind Schusswaffen gleichgestellt, da ihre Antriebsenergie speicherbar ist. Seit dem neuen Waffengesetz sind sie vom WaffG erfasst.

Waffengesetz

Abschnitt 1

Waffen- und munitionstechnische Begriffe, Einstufung von Gegenständen

Unterabschnitt 1: Schusswaffen

1.

Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1

1.2

Gleichgestellte Gegenstände

Den Schusswaffen stehen gleich tragbare Gegenstände,

1.2.2

*bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden,
deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine
Sperrvorrichtung gespeichert werden kann (z. B. Armbrüste).*

Ihr Erwerb, Besitz und auch das Führen sind allerdings erlaubnisfrei **ab 18 Jahre!**

Waffengesetz

Anlage 2 Waffenliste

Abschnitt 2, Unterabschnitt 2

Erlaubnisfreie Arten des Umgangs

1. Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz

1.10

Armbrüste;

3. Erlaubnisfreies Führen

3.2

Armbrüste;

H) Elektro-Schocker

Elektro-Schocker sind so genannte Elektroimpulsgeräte und damit Waffen im Sinne des Waffengesetzes.

Waffengesetz

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4)

Begriffsbestimmungen

Unterabschnitt 2: Tragbare Gegenstände 1.

Tragbare Gegenstände nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a sind insbesondere

1.2

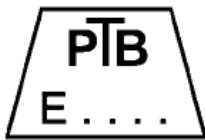
Gegenstände,

1.2.1

*die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen (z. B. **Elektroimpulsgeräte**),*

Dabei ist der Umgang mit diesen Geräten verboten, „sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen“ tragen.

Seit dem 01.01.2011 ist nur noch der Umgang mit Elektroimpulsgeräten, die ein Prüfzeichen der PTB (Physikalisch-Technische Bundesanstalt) tragen, erlaubt.



PTB-Prüfzeichen

Privatpersonen, die nachweislich bereits vor dem 01.01.2011 im Besitz eines verbotenen Altgerätes sind, wird der weitere Besitz (nicht erlaubt: Führen) genehmigt. Für den Handel mit Altgeräten wären Ausnahmegenehmigungen erforderlich, die das BKA nach Einzelfallprüfung erteilen kann.

Anforderungen und PrüfregeIn für Elektroimpulsgeräte

7. Prüfungen / Nachprüfungen

Die messtechnische Prüfung erfolgt mindestens an zwei Elektroimpulsgeräten eines Typs.

Der Körperwiderstand einer Person wird hierbei mit 1000 Ω nachgebildet.

Festgelegte Grenzwerte (s. Tabelle 2):

	Entladezeit 4 s	Entladezeit 10 s	Entladezeit 100 s
I_{eff} in mA	≤ 500	≤ 300	≤ 50
Impulsdauer in ms	$\leq 0,1$	$\leq 0,1$	$\leq 0,1$
Impulsfrequenz in Hz	≤ 50	≤ 50	≤ 50
Spez. Energie in A^2s	$5 \cdot 10^{-3}$	$5 \cdot 10^{-3}$	$5 \cdot 10^{-3}$

Quelle: PTB

I) Abwehrstöcke & Teleskopschlagstöcke

Laut dem neuen Waffenrecht (siehe: Waffengesetz, Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4, Waffenliste, Abschnitt 1: Verbotene Waffen) handelt es sich bei einem Teleskopschlagstock nicht um einen verbotenen Gegenstand. Er ist allerdings eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes.

Das Führen in der Öffentlichkeit, bei Versammlungen oder auf öffentlichen Veranstaltungen ist für Privatpersonen untersagt. Besitz und Erwerb sind für Personen über 18 Jahren frei.

Waffengesetz

§ 42a Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

(1) Es ist verboten

- 1. Anscheinswaffen,*
- 2. **Hieb- und Stoßwaffen** nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 oder zu führen.*

Anlage 1

Unterabschnitt 2:

Tragbare Gegenstände 1.

Tragbare Gegenstände nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a sind insbesondere

1.1

***Hieb- und Stoßwaffen** (Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen)*

Das Waffengesetz lässt aber eine entscheidende Ausnahme im Sinne des legalen Führens zu. Bei einem berechtigten Interesse greift das Verbot nicht. Das Waffengesetz nennt hierfür beispielhaft: Berufsausübung, Brauchtumspflege, Sport oder einen allgemein anerkannten Zweck. Die Aufzählung ist nicht abschließend, sodass jeder sozialadäquate Gebrauch von Hieb- und Stoßwaffen weiter möglich ist. Kein berechtigtes Interesse ist es nach der Gesetzesintention dagegen, einen Schlagstock zu Verteidigungszwecken mit sich zu führen.

§ 42a Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

(2) Absatz 1 gilt nicht

3. für das Führen der Gegenstände nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

(3) Ein berechtigtes Interesse nach Absatz 2 Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumspflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.